

Allgemeine Auftragsbedingungen der BeNEX GmbH („BeNEX“) und der mit ihr verbundenen Unternehmen - Stand: November 2019

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen (diese „Bedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der BeNEX und der mit ihr verbundenen Unternehmen („wir“/„uns“) mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“), sofern diese Bestandteil des jeweiligen Vertrags oder der jeweiligen Bestellung geworden sind.
- (2) Ergänzungen sowie von den nachstehenden Bedingungen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann und insoweit, als sie von uns schriftlich, wobei schriftlich hier und nachfolgend in diesen Bedingungen bedeutet in Schrift- oder Textform gemäß § 127 BGB, bestätigt worden sind. Dies gilt entsprechend für Änderungen dieser Bedingungen. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen, deren Bezahlung oder sonstiges Stillschweigen zu abweichenden Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch bei deren Kenntnis nicht als Anerkennung dieser Vertragsbedingungen unsererseits. Einer ausdrücklichen Zurückweisung abweichender Vertragsbedingungen des Auftragnehmers bedarf es nicht.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) In laufenden Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Geschäfte zwischen uns und dem Auftragnehmer, soweit nicht ausdrücklich anderweitige Regelungen getroffen werden.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen Bedingungen haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht abgeändert oder ausdrücklich werden.

2. Vertragsentstehung, Formerfordernisse

- (1) Die den Vertragsschluss herbeiführenden Erklärungen haben mindestens der Form nach vorstehender Ziffer 1 Absatz (2) Satz 1 zu entsprechen.
- (2) Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, werden Kostenaufwände des Auftragnehmers im Rahmen der Vertragsanbahnung, etwa für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten oder für Kostenvoranschläge nicht vergütet. Kostenvoranschläge sind verbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern nicht anders vereinbart. Dies gilt auch für Dauerlieferverträge. Preiserhöhungen setzen eine individuelle schriftliche Vereinbarung voraus. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, schließt der vereinbarte Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Die vereinbarten Preise verstehen sich daher insbesondere „frei Haus“ verzollt einschließlich Verpackung.
- (3) Erbringt der Auftragnehmer im Inland Bauleistungen i.S. von § 48 Abs. 1 S. 3 EStG, werden wir von den diese Leistungen betreffenden Rechnungen des Auftragnehmers 15% der Brutto-Rechnungssumme abziehen und diesen Betrag an das zuständige Finanzamt abführen, es sei denn, der Auftragnehmer hat uns eine im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG vorgelegt. Die Zahlung an das zuständige Finanzamt hat gegenüber dem Auftragnehmer insoweit schuldbefreiende Wirkung.
Weitere Voraussetzung für die Fälligkeit der Rechnung ist in diesem Fall, dass der Auftragnehmer die notwendigen Angaben für die ordnungsgemäße Abführung des Abzugsbetrages in Höhe von 15% zuvor mitgeteilt hat.
- (4) Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Erfolgt die Bezahlung einer Rechnung (Geldeingang auf dem Konto des Auftragnehmers) innerhalb von 14 Kalendertagen, ist ein Abzug von 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung zulässig.

Die vorstehend genannten Zahlungsfristen beginnen jeweils von dem Zeitpunkt an zu laufen, in dem sowohl die Lieferung / Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) erfolgt und uns eine ordnungsgemäße, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende prüfbare Rechnung für die Lieferung / Leistung zugegangen ist.

- (5) Erfüllungsort für von uns zu erbringende Zahlungen ist der Sitz der jeweils beauftragenden Gesellschaft.
- (6) Zahlungen gelten weder als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Erfüllung, insbesondere der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen und Leistungen, noch als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Fakturierung, noch als Verzicht auf eine etwaige Mängelrüge.
- (7) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abwendungsbefugnis und Abtretungsverbot

- (1) Hinsichtlich der Geltendmachung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten sowie der Einrede des nicht erfüllten Vertrags sind wir an die gesetzlichen Regelungen gebunden. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen / Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen. Ferner sind wir berechtigt, in angemessenem Umfang fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange der Auftragnehmer eine fällige von ihm zu erbringende Sicherheitsleistung nicht gestellt hat. Dem Auftragnehmer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (2) Bei Streit über die Höhe einer vom Auftragnehmer geltend gemachten Vergütungsforderung haben wir das Recht, ein vom Auftragnehmer insoweit geltend gemachtes Leistungsverweigerungsrecht dadurch abzuwenden, dass wir unsere Vergütungspflicht in Höhe des unstreitigen Teils anerkennen und für den streitigen Teil eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft stellen. Das gilt auch für vom Auftragnehmer nicht auf § 321 BGB gestützte Leistungsverweigerungsrechte.
- (3) Ansprüche des Auftragnehmers uns gegenüber dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

5. Gefahrübergang, Annahmeverzug, Lieferung und Abnahme

- (1) Ist Gegenstand der Bestellung die Lieferung einer beweglichen Sache, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme für die vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen / Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften stattfindet oder eine solche vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei Vereinbarung einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.
- (2) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraeten wir in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- (3) Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung / Leistung „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung / Leistung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- (4) Sofern eine Abnahme der Lieferung / Leistung des Auftragnehmers erfolgt, hat der Auftragnehmer die ihm bei der Abnahme entstehenden sachlichen und personellen Kosten selbst zu tragen.

Allgemeine Auftragsbedingungen der BeNEX GmbH („BeNEX“) und der mit ihr verbundenen Unternehmen - Stand: November 2019

6. Rechnungsstellung

Alle Rechnungen des Auftragnehmers haben den umsatzsteuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und müssen prüffähig sein. Aus den Rechnungen muss die Zuordnung zu der jeweils zugehörigen Bestellung klar ersichtlich sein. Insbesondere sind auf den Rechnungen die vollständige Bestellnummer und die weiteren Bezeichnungen der Bestellung anzugeben. Fehlen diese Angaben, so gelten die betreffenden Rechnungen bis zu deren Vervollständigung als nicht gestellt.

7. Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftragnehmer die Geschäftsbeziehungen mit uns sowie die im Zuge der Durchführung der einzelnen Bestellungen von uns oder von Dritten erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.
- (2) An den dem Auftragnehmer von uns zur Erbringung seiner Leistungen zur Verfügung gestellten Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung der Bestellung an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung der Bestellung. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- (3) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Auftragnehmer zur Erbringung seiner Lieferungen / Leistungen beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (4) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (5) Hat eine Bestellung die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand, hat die Übereignung der Sachen auf uns unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des vereinbarten Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Sache. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Sache unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Hilfsweise gilt ein einfacher und auf den Weiterverkauf verlängerter Eigentumsvorbehalt als vereinbart. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Bei Vereinbarung von Eigentumsvorbehalten geht das Eigentum an den Liefergegenständen daher spätestens mit Einbau auf uns über.

8. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet, der jeweils anderen Partei im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu erteilen und ihre vertraglichen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind insbesondere dann von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern und soweit die Lieferung / Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. einen Arbeitskampf im Betrieb des Auftragnehmers verursachten Verzögerung bei uns – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist. Im Übrigen gelten für Leistungsstörungen die gesetzlichen Vorschriften.

9. Nachunternehmereinsatz

Jeder Einsatz von Nachunternehmern bei der Erbringung der geschuldeten Lieferungen / Leistungen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

10. Ansprüche bei Mängeln

- (1) Für unsere Rechte bei Mängeln der Lieferungen / Leistungen des Auftragnehmers (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers haben vollumfänglich der von den Parteien vereinbarten Beschaffenheit und den Anforderungen der einschlägigen Vorschriften zu entsprechen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- (3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen (Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage) ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- (4) Seine zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – im Falle der Lieferung von beweglichen Sachen nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (6) Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel erstreckt sich auch auf alle der Lieferung oder Leistung beigegebenen oder nachträglich beim Auftragnehmer bestellten Ersatzteile. Für letztere beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit dem Tage des Eingangs der einzelnen Ersatzteile bei uns oder – falls für die Lieferung der Ersatzteile eine Abnahme vereinbart ist – mit der Abnahme.

Allgemeine Auftragsbedingungen der BeNEX GmbH („BeNEX“) und der mit ihr verbundenen Unternehmen - Stand: November 2019

- (7) Die Verjährung von Ansprüchen aus mangelhafter Lieferung oder Leistung ist während der Dauer von Verhandlungen mit dem Auftragnehmer über die Berechtigung einer Reklamation gehemmt. Das Gleiche gilt für die Zeit der Vornahme der jeweiligen Mangelbeseitigungsleistung durch den Auftragnehmer. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Sachen beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche in Bezug auf die jeweilige Mangelbeseitigungsleistung mit der Beendigung der Nachbesserung bzw. Neulieferung oder, wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, mit der Abnahme der Mangelbeseitigungsleistung neu zu laufen, es sei denn, bei den Nacherfüllungsleistungen des Auftragnehmers handelt es sich lediglich um Kulanzleistungen. Die gesetzlichen Vorschriften für die Verjährung von Mängelansprüchen und deren Hemmung bleiben unberührt und gelten ergänzend zu vorstehenden Regelungen.
- (4) Machen Dritte gegenüber uns geltend, dass die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen/Leistungen ihre gewerblichen Schutzrechte und/oder Urheberrechte verletzt, wird der Auftragnehmer (i) uns von den Ansprüchen der Dritten freistellen und (ii) uns in diesem Zusammenhang entstehende Schäden und Aufwände ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich informieren, sollten Dritte gegenüber ihnen die Verletzung gewerblicher Schutzrechte und/oder Urheberrechte geltend machen.
- (5) Alle im Rahmen dieser Ziffer 13 eingeräumten Nutzungsrechte sind durch die jeweils vertraglich vereinbarte - im Falle einer vorzeitigen Beendigung anteilige - Vergütung abgegolten.

11. Haftung, Verkehrssicherungspflichten und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet die Verkehrssicherungspflichten, insbesondere die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffende Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer, einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der von ihm zu erbringenden Lieferung / Leistung einschlägig sind.
- (3) Betrifft die Bestellung die Lieferung und/oder Herstellung eines Produkts i.S.v. § 2 Produkthaftungsgesetz wird der Auftragnehmer sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Weise und Höhe versichern und uns auf Verlangen den Nachweis über den Abschluss der Versicherung erbringen. Die Deckungssumme für Sach-, Personen- und Vermögensschäden muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, aber mindestens € 10 Mio. je Schadenfall betragen.

12. Vertragsstrafe wegen Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen

Wird durch eine rechtskräftige kartellrechtliche Entscheidung festgestellt, dass der Auftragnehmer in schuldhafter Weise an einer nach europäischem oder nationalem Recht unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt war, die in einem räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der von uns bezogenen Lieferung oder Leistung stand, hat er uns einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5% der Netto-Auftragssumme des betreffenden Lieferumfangs zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt es unbenommen, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Uns bleibt es unbenommen, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wobei die Vertragsstrafe nach vorstehendem S. 1 entsprechend auf den Schadensersatz anzurechnen ist.

13. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt uns an den unter der jeweiligen Bestellung zu erbringenden Lieferungen/Leistungen (einschließlich sämtlicher Bestandteile und etwaigen Zubehörs) weltweit und, für die Dauer des Schutzes etwaiger Gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte, ohne zeitliche Beschränkung alle für die vertragsgemäße Nutzung der Lieferungen/Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte ein.
- (2) Soweit in der Bestellung nicht abweichend geregelt, erhalten wir vom Auftragnehmer für individuell für uns hergestellte Lieferungen/Leistungen ausschließliche Nutzungsrechte, im Übrigen werden nicht-ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Sollte es sich bei dem Auftragnehmer um eine natürliche Person handeln und die jeweilige Lieferung/Leistung als Werk i.S.d. § 2 UrhG geschützt sein, mit Ausnahme jedoch von Software i.S.d. § 69a UrhG, und keine der in § 40a Abs. 3 UrhG genannten Ausnahmen Anwendung finden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die betroffene Leistung/Lieferung nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Nutzungsrechtseinräumung, auch im Fall der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte anderweitig zu verwerten. Nicht-ausschließliche Nutzungsrechte bleiben uns jedoch auch in diesem Fall erhalten.
- (3) Alle uns vom Auftragnehmer eingeräumten Nutzungsrechte sind im Rahmen des Vertragszwecks übertragbar, unterlizenzierbar und können auch durch Dritte für uns ausgeübt werden.

14. Ersatzteilversorgung

- (1) Soweit die Bestellung die Lieferung oder Herstellung beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, hat der Auftragnehmer für diejenigen Teile, ohne die eine bestimmungsgemäße Verwendung der Lieferungen / Leistungen nicht ohne erhöhten Aufwand möglich ist, Ersatzteile auf eigene Kosten über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem jeweiligen Lieferzeitpunkt vorzuhalten bzw. eine entsprechende Versorgung sicherzustellen, soweit dies zumutbar ist.
- (2) Der Auftragnehmer wird uns in angemessener Frist vor dem beabsichtigten Ende des Zeitraumes, innerhalb dessen er die Versorgung mit Ersatzteilen gemäß vorstehendem Absatz (1) sicherzustellen hat, anbieten, ausreichend Ersatzteile herzustellen, damit uns eine Endbevorratung möglich ist.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Ist der Auftragnehmer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus der jeweiligem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten der Sitz der jeweils beauftragenden Gesellschaft. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem Geschäftssitz oder am Erfüllungsort der vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferung / Leistung zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (6) Für diese Bedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts, soweit dieses dazu führt, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht zur Anwendung kommt. Ausgeschlossen sind ferner die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).